

78. Ist nach § 67 Abs. 4 H.G.B. jede Vereinbarung, die eine ungleiche Kündigungsfrist festsetzt, nichtig ohne Unterschied, ob die Vereinbarung im einzelnen Falle dem Handlungsgehilfen günstig oder ungünstig ist?

H.G.B. §§ 66, 67, 68.

III. Zivilsenat. Urt. v. 1. Mai 1908 i. S. Nordfr. Bank (Bekl.) w. P. (Kl.). Rep. III. 551/07.

- I. Landgericht Flensburg.
 II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kläger hatte mit der Beklagten am 10. Mai 1906 einen Vertrag geschlossen, inhaltlich dessen er als Mitleiter einer Bankfiliale der Beklagten angestellt wurde. Die Dauer des Vertrags war auf zehn Jahre vom 1. Mai 1906 ab bemessen; jedoch wurde dem Kläger das Recht gegeben, nach Ablauf von drei Jahren mit halbjähriger Frist zu kündigen. Die Beklagte kündigte dem Kläger am 28. Dezember 1906 für den 1. April 1907 und berief sich in dem über die Berechtigung dieser Kündigung geführten Rechtsstreite unter anderem auch auf § 67 Abs. 4 H.G.B., demzufolge die im Vertrage verabredeten Kündigungsbestimmungen, weil sie nicht für beide Teile gleich seien, nichtig und an ihre Stelle die gesetzlichen Fristen des § 66 H.G.B. zu setzen wären. Das Berufungsgericht verwarf den Einwand, und das Revisionsgericht bestätigte diese Entscheidung aus folgenden

Gründen:

... „Schließlich beruht das Berufungsurteil auch nicht auf einer Verletzung des § 67 H.G.B. Der § 4 des Anstellungsvertrags bestimmt:

„Dieser Vertrag gilt vom 1. Mai 1906 ab auf 10 Jahre. Herr B. ist berechtigt, diesen Vertrag nach Ablauf von 3 Jahren mit halbjährlicher Frist aufzukündigen. Die Bank ist berechtigt, Herrn B. nur vor Ablauf der 10 Jahre mit halbjährlicher Frist zu kündigen, sobald derselbe sich grobe Pflichtverletzungen zuschulden kommen läßt. Die Kündigung muß schriftlich geschehen.“

Die Beklagte ist der Meinung, daß die hier getroffenen Abreden über die Kündigungsbefugnis nach § 67 Abs. 4 H.G.B. nichtig seien, weil sie nicht für beide Teile gleich seien, und daß deshalb das Anstellungsverhältnis der gesetzlichen Kündigungsfrist nach § 66 H.G.B. unterliege.

Wie der Zusammenhang des § 67 mit dem vorhergehenden § 66 H.G.B. zeigt, beziehen sich seine Vorschriften nur auf die ordentliche Kündigung, das Recht der Vertragsteile, den Vertrag ohne weitere Voraussetzung durch einseitige Willenserklärung zur Lösung zu bringen. Ein solches Kündigungsrecht ist in § 4 des Anstellungsvertrags der Beklagten überhaupt nicht und für die ersten 3 Jahre auch dem Kläger nicht eingeräumt. Für diese 3 Jahre ist

der Vertrag fest abgeschlossen; insoweit enthält er ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis, auf welche Art Verträge sich die §§ 66, 67 nicht beziehen. Da in diesem Rechtsstreite nur die Frage zu entscheiden ist, ob die am 28. Dezember 1906, also innerhalb der ersten 3 Vertragsjahre, ausgesprochene Kündigung den Vertrag für den 1. April 1907 zur Auflösung gebracht hat oder ob er trotz der Kündigung noch fortbauert, diese Frage aber, soweit die Kündigung als ordentliche Kündigung in Betracht kommt, schon durch die von § 67 nicht betroffene Abrede der dreijährigen festen Vertragsdauer entschieden wird, so kommt es an sich auf die Bestimmungen in § 67 über die Beschränkungen der Vertragsfreiheit jetzt nicht an. Erst für die spätere Zeit kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Verschiedenheit in der Kündigungsbefugnis die darüber in § 4 des Vertrags getroffene Vereinbarung nichtig macht. Dies muß verneint werden.

Nicht zutreffend ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß § 67 auf Fälle einer ungleichen Kündigungsbefugnis, wo der eine Vertragsteil auf bestimmte Zeit überhaupt nicht, der andere während dieser Zeit mit halbjähriger Frist kündigen kann, keine Anwendung finde, weil es sich dabei nicht um ungleiche Kündigungsfristen handle. In Wirklichkeit liegt in solchen Fällen die Vereinbarung ungleicher Fristen vor: die Kündigungsfrist desjenigen, der während einer bestimmten Zeit überhaupt nicht kündigen kann, erscheint im Verhältnis zu der des andern Vertragsteils um den Zeitraum verlängert, in welchem sein Kündigungsrecht noch ausgeschlossen ist.

Vgl. Staub, Handelsgesetzbuch (8. Aufl.) § 67 Anm. 1.

An sich würde also § 67 auch auf den vorliegenden Fall, soweit die Zeit nach Ablauf der ersten 3 Vertragsjahre in Betracht kommt, zutreffen.

Indes ist anderseits dem Berufungsgerichte darin beizustimmen, daß die in Abs. 4 des § 67 verordnete Nichtigkeit abweichender Vereinbarungen nur die zu Ungunsten des Handlungsgehilfen getroffenen Abreden ergreift. Zwar bestimmt der Wortlaut des Gesetzes, daß „die Kündigungsfrist für beide Teile gleich sein muß“ und daß „eine Vereinbarung, die dieser Vorschrift zuwider läuft, nichtig ist“. Es scheint also ein Unterschied nicht gemacht zu werden, ob die abweichende Vereinbarung dem Handlungsgehilfen günstig oder ungünstig

ist. Und deshalb wird in der Rechtslehre mehrfach die Meinung vertreten, daß ein solcher Unterschied nicht gemacht werden dürfe.

Vgl. Goldmann, Handelsgesetzbuch § 67 Anm. 1 Ziff. II.;
 Horowitz, Recht der Handlungsgehilfen (2. Aufl.) S. 120; Lotmar,
 Arbeitsvertrag Bd. I S. 593.

Diese Auslegung setzt sich jedoch mit dem Zwecke des Gesetzes, wie er in der Entstehungsgeschichte und im Gesetze selbst zum Ausdruck gekommen ist, in Widerspruch.

Die Vorschriften des § 67 sind geschaffen worden, um den mannigfaltig empfundenen Übelständen, die auf dem Gebiete des kaufmännischen Dienstvertrages durch die unbeschränkte Vertragsfreiheit zum Nachteil der Handlungsgehilfen bemerkbar geworden waren, zu begegnen. Bereits im Jahre 1894 hatte der Reichstag einen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes angenommen, der den jetzt Gesetz gewordenen Vorschriften im wesentlichen entsprach (Drucksachen des Reichstags 1893/94 Nr. 337). Die Reichstagsverhandlungen über diesen Antrag (Stenographische Berichte 1893/94 Bd. 2 S. 1233 flg.; 1371 flg.) ergeben, daß ausschließlich die mißliche Lage der Handlungsgehilfen bei dem Abschlusse von Dienstverträgen gegenüber den wirtschaftlich überlegenen Prinzipalen den Grund zu der gesetzlichen Einschränkung der Vertragsfreiheit bildete. Auf diese Verhandlungen nimmt die Denkschrift zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuchs, der dem Reichstage 1897 vorgelegt wurde, Bezug und führt ihrerseits aus: „Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Handlungsgehilfen reichen unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr aus; sie genügen namentlich nicht, um die Handlungsgehilfen gegen unbillige Vertragsbestimmungen zu schützen, die ihnen bei der Anstellung auferlegt werden. Der Grundsatz unbedingter Vertragsfreiheit, von welchem das Handelsgesetzbuch ausgeht, ist deshalb im Entwurfe verlassen; insbesondere sind für Vereinbarungen über die Kündigungsfristen sowie für das vertragsmäßige Konkurrenzverbot im Interesse der Handlungsgehilfen bestimmte Schranken gezogen“ (Drucksachen des Reichstags 1895/97 zu Nr. 632 S. 54). Auch bei den weiteren parlamentarischen Verhandlungen über den Entwurf blieb dieser Gesichtspunkt maßgebend. Der Gedanke, daß die einzuführende Beschränkung der Vertragsfreiheit die Tragweite haben sollte, dem Handlungsgehilfen auch die ihm im einzelnen Falle mögliche Erreichung günstigerer Kündigungs-

fristen, als er sie dem Prinzipal einzuräumen hatte, zu verwehren, ist nirgends ausgesprochen worden, und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß man eine solche Folgerung mit der im Entwurfe enthaltenen Fassung des Abs. 4 des § 67, die dem Antrage von 1894 entsprach und in das Gesetz übergegangen ist, nicht verbunden hat.

Über nicht nur in der Entstehungsgeschichte, sondern auch im Gesetze selbst kommt zum Ausdruck, daß die Vorschriften des § 67 nur zugunsten der Handlungsgehilfen erlassen worden sind. In § 68 wird die Beschränkung der Vertragsfreiheit, die in § 67 angeordnet ist, für diejenigen Handlungsgehilfen wieder außer Kraft gesetzt, die ein Jahresgehalt von mindestens 5000 *M* beziehen. Für sie könne von einem Bedürfnisse, so bemerkt dazu die erwähnte Denkschrift, sie gegen die notgedrungene Eingehung ungünstiger Kündigungsbedingungen zu schützen, keine Rede sein; bei der wirtschaftlichen und sozialen Lage, in der sie sich befänden, träfen die dem § 67 zugrunde liegenden Gesichtspunkte nicht zu (Drucksachen des Reichstags 1895/97 zu Nr. 632 S. 60). Hebt also das Gesetz die Beschränkung der Vertragsfreiheit wieder auf, falls es sich um eine Klasse von Handlungsgehilfen handelt, deren wirtschaftliche und soziale Stellung eine Fürsorge entbehrlich erscheinen ließ, so ergibt sich daraus, daß die Beschränkung der Vertragsfreiheit selbst trotz des allgemeinen Wortlautes in § 67 nur den Interessen der Handlungsgehilfen dienen soll, deren wirtschaftliche Stellung man der unbefchränkten Vertragsfreiheit nicht gewachsen glaubte. Zugleich weist aber auch § 68 auf ein bei gegenteiliger Auslegung notwendiges Ergebnis hin, das als ein befriedigendes nicht bezeichnet werden könnte: daß es nämlich dem wirtschaftlich starken Handlungsgehilfen rechtlich möglich wäre, sich günstigere Kündigungsfristen auszubedingen, als er sie dem Prinzipal gewährt, während dem wirtschaftlich schwächeren Handlungsgehilfen dies versagt werden müßte.

Aus diesen Gründen ist der einschränkende Auslegung des § 67 Abs. 4 der Vorzug zu geben, wonach nur solche abweichende Vereinbarungen nichtig sind, die den Handlungsgehilfen gegenüber dem Prinzipale ungünstiger stellen.

Vgl. Staub, *Handelsgesetzbuch* (8. Aufl.) § 67 Anm. 7; Düringer-Sachenburg, *Handelsgesetzbuch* § 67 Note III.

Da in dem vorliegenden Anstellungsvertrage die Kündigungsbestimmungen den Kläger gegenüber der Beklagten günstiger stellen, so kann sie sich als Prinzipalin nicht auf § 67 Abs. 4 berufen. Die Vereinbarungen sind gültig." . . .